



Medienstudierende e.V.

# **Geschäftsordnung des Medienstudierende e.V.**

beschlossen auf der DV am 16.05.2015 in Mannheim

v1.0

## Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) stellt die Grundlage für den Verlauf der Mitgliederversammlung (MV) und der Delegiertenversammlung (DV) des Medienstudierende (Verein) dar. Die Versammlungen sind beschlussfassende Gremien und sollen die Interessen der Mitglieder berücksichtigen. Sie sind die zentralen demokratischen Organe des Vereins, in dem die Mitglieder verschiedener Hochschulen und Fachgebiete zusammenkommen. Hier werden unter anderem der Kurs des Vereins bestimmt, Anträge gestellt und behandelt und der Vorstand gewählt. Die folgenden, selbst gegebenen Regeln sollen hierzu beitragen. Sie basieren auf der Vereinssatzung (insbesondere §8) und führen die dort festgelegten Grundsätze fort.

## § 1 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung unterliegt der Satzung des Medienstudierende
- (2) Die Geschäftsordnung und die Vereinssatzung müssen während der Versammlungen in schriftlicher Form zugänglich sein; hierfür sind die Sitzungsleitung und der Vorstand verantwortlich. Sie können bei Bedarf von jeder anwesenden Person eingesehen werden. Die GO wird angewandt für MV und DV. Punkte die nur für eine der beiden Versammlungen gelten sind entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Die Geschäftsordnung und die Vereinssatzung müssen während der Versammlungen in schriftlicher Form zugänglich sein; hierfür sind die Sitzungsleitung und der Vorstand verantwortlich. Sie können bei Bedarf von jeder anwesenden Person eingesehen werden. Die GO wird angewandt für MV und DV. Punkte die nur für eine der beiden Versammlungen gelten sind entsprechend gekennzeichnet. Vereinsmitglieder, die an den Versammlungen teilnehmen, sollen mit der Geschäftsordnung vertraut sein.
- (4) Die Geschäftsordnung und nachträgliche Änderungen an ihr werden mit Zweidrittelmehrheit von der DV beschlossen. Änderungen treten zur nächsten DV nach ihrem Beschluss in Kraft.
- (5) Treten während der DV Fälle auf, welche nicht durch die Geschäftsordnung geregelt werden, so entscheidet die DV durch Abstimmung und mit Zweidrittel mehrheit über das Vorgehen. Dabei darf die Satzung nicht verletzt werden.
- (6) Bestehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so trifft die Sitzungsleitung, auf Grundlage der Satzung, eine vorläufige Entscheidung für den Einzelfall.

## § 2 – Einberufungen der Versammlungen

- (1) Die Delegiertenversammlung soll regelmäßig, halbjährlich stattfinden.
- (2) Die Einberufung der DV erfolgt in Textform durch den Vorstand des Vereins.
- (3) Näheres zur Mitglieder- und zur Delegiertenversammlung regelt die Satzung.

## § 3 – Sitzungsleitung

- (1) Der Vereinsvorstand ist verantwortlich für einen Personalvorschlag für die Sitzungsleitung und Protokollführung. Diese Aufgaben sind von verschiedenen Personen durchzuführen.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht und führt bei Bedarf eine Redeliste in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Die Sitzungsleitung soll unparteiisch sein. Eigene Meinungsbeiträge sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden als Meldung angezeigt und auf die Redeliste aufgenommen.
- (4) Die Auszählung bei Abstimmungen wird von wenigstens zwei Personen unabhängig voneinander durchgeführt. Hierfür ist die Sitzungsleitung verantwortlich.
- (5) Die Sitzungsleitung ist dafür verantwortlich, eine angenehme Sitzungsatmosphäre zu sichern. Sie kann Mahnungen aussprechen, wenn Personen die DV stören.

## § 4 – Beschlussfähigkeit

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn Delegierte von mindestens einem Zehntel aller im Verein durch ihre Studierenden vertretenen Hochschulen anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist unmittelbar zu Beginn der Sitzung festzustellen, sowie auf Antrag eines Mitglieds. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit geben die Anwesenden der Hochschulen die Namen ihrer Delegierten bekannt. Die Namen der Delegierten und ihre Hochschulzugehörigkeit werden ebenso im Protokoll vermerkt.
- (4) Nachträgliches Eintreffen und vorzeitiges Verlassen von den Teilnehmenden sowie kurzzeitige Abwesenheit von Stimmberechtigten sind mitsamt Uhrzeit im Protokoll zu vermerken.
- (5) Die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder ist für die Beschlussfähigkeit bezüglich eines Abstimmungsgegenstandes ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (6) Ist die DV nicht beschlussfähig, können die eine Abstimmung betreffenden Tagesordnungspunkte dennoch besprochen werden, ohne jedoch die entsprechende Abstimmung durchzuführen.

## § 5 – Tagesordnung (TO)

- (1) Der Vorstand schlägt eine TO nach den Regelungen der Satzung vor. Jedes aktive und beratende Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor einer DV beim Vorstand schriftlich Anträge stellen, die die Tagesordnung ergänzen. Näheres regelt die Satzung.
- (2) Punkte von aktuellem Belang können zu Beginn der jeweiligen Sitzung auf Antrag ergänzt werden. Daraufhin wird die TO von der DV beschlossen.
- (3) Die Tagesordnung muss immer die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Berichte aus dem Vorstand und den Referaten vorsehen und kann einen nichtöffentlichen Teil beinhalten.
- (4) Haushaltsrelevante Punkte sind als gesonderter Tagesordnungspunkt zu behandeln. Hierzu gehören unter anderem der Rechenschaftsbericht des/der Kassenverantwortlichen und der Kassenprüfungsbericht.

- (5) Die Anträge zur DV werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Die Änderung des Ablaufes ist bei gegebenem Anlass auf Antrag zulässig.

## § 6 – Delegierte

- (1) Die Delegierten sind die stimmberechtigten Teilnehmer der DV. Alle Abstimmungsverhältnisse beziehen sich auf die Zahl der Delegierten.
- (2) Die Verfahrensweise für die Wahl der Delegierten ist den Mitgliedern der jeweiligen Hochschule überlassen.
- (3) Die Delegierten sollen in Abstimmungen die Interessen der Vereinsmitglieder ihrer Hochschule repräsentieren.
- (4) Die Delegierten sind bei den Abstimmungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- (5) Unter den Delegierten einer Hochschule muss bei der Abstimmung keine Einigkeit herrschen.
- (6) Wann immer möglich, soll die Rücksprache der Delegierten mit den restlichen Vereinsmitgliedern ihrer Hochschule vor Beginn der DV geschehen.
- (7) In Ausnahmefällen ist eine Nachnominierung der Delegierten möglich (etwa verspätetes Eintreffen oder Ende des Mandats, siehe Absatz 8). Dies muss der Sitzungsleitung mitgeteilt und begründet werden und wird mit Uhrzeit im Protokoll vermerkt.
- (8) Das Mandat der Delegierten endet
  - a) regulär und immer
    - i. mit dem Ende der DV
    - ii. mit dem Tod
  - b) darüber hinaus
    - i. Niederlegung
    - ii. Statuswechsel
    - iii. Entzug des Mandats (in accordia mit §6 Abs. 2)
- (9) Das Ende des Mandats ist in diesen Fällen der Sitzungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

## § 7 – Abstimmungen

- (1) Alle Delegierten haben jeweils eine Stimme, die durch Kartenzeichen abgegeben wird. Das Abstimmungsergebnis wird mitsamt Enthaltungen ausgezählt und im Protokoll vermerkt.
- (2) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.
- (3) Bei keinem eindeutigen Ergebnis nach drei Abstimmungen ist der TOP vertagt.
- (4) Besteht Eilbedürftigkeit bei Abstimmungen, welche von der DV durchgeführt werden müssten, diese aber aus Zeitgründen nicht rechtzeitig stattfinden kann, so muss die Abstimmung durch den Vorstand geschehen. Hier von ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Zweidrittelmehrheit in der DV nötig ist. Das Abstimmungsergebnis wird allen Mitgliedern kurzfristig mitgeteilt.

## § 8 – Befangenheit

- (1) Stimmberechtigte Vereinsmitglieder müssen ihre Befangenheit erklären, wenn sie persönlich von Beschlüssen profitieren.
- (2) Befangene Personen enthalten sich in Abstimmungen ihrer Stimme.
- (3) Die DV entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Frage der Befangenheit strittig ist. Im Fall der Ablehnung einer unterstellten Befangenheit ist die Entlastung von Befangenheit schriftlich zu begründen und im Protokoll niederzulegen.

## § 9 – Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Personenwahlen finden durch geheime Abstimmung statt.
- (2) Geheime Abstimmungen werden auf gleichartigen Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Unmittelbar vor geheimen Abstimmungen ist die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zu ermitteln.
- (4) Die zu wählenden Personen sollen bei ihrer Wahl anwesend sein und sich vorstellen.
- (5) Blockwahlen zu verschiedenen Ämtern sind unzulässig. Über jedes zu besetzende Amt wird einzeln abgestimmt.
- (6) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (7) Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, so ist diejenige gewählt, welche die meisten Ja- Stimmen erhält. Die Abstimmungsprinzipien des §7 sind zu befolgen. Abweichend von §7 wird bei gleicher Anzahl von Ja und Nein-Stimmen sowie wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe von Ja- und Nein-Stimmen übersteigen ein neuer Wahlgang durchgeführt.
- (8) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl durchzuführen.

## § 10 – Öffentlichkeit

- (1) Die DV ist öffentlich und kann von Gästen besucht werden. Anwesende Gäste werden im Protokoll aufgeführt. Den Gästen kann ein Rederecht gewährt werden.
- (2) Abstimmungen und Debatten zu Beschlussgegenständen können unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (3) Nicht-Öffentlichkeit muss für den Schutz von Einzelpersonen hergestellt werden. Unter solchen Tagesordnungspunkten genannte Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Finden bei einer DV nichtöffentliche Debatten statt, so wird dies im Protokoll als gesonderter Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlicher Teil“ vermerkt. Zu diesem Punkt befindet sich keine Verlaufsmitschrift in der öffentlichen Fassung des Protokolls.
- (5) Abstimmungsergebnisse werden nach der Sitzung unabhängig von der Protokollniederschrift bekanntgegeben.

## § 11 – Protokoll

- (1) Das Protokoll der DV wird innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand vorläufig bestätigt und an alle Mitglieder versandt. Gibt es binnen weiterer 14 Tage keine Widersprüche gegen das Protokoll, so gilt es als endgültig bestätigt.
- (2) Im Falle von Widersprüchen ist die geänderte Fassung des Protokolls erneut gemäß des in Absatz 1 erläuterten Verfahrens zu bestätigen.

## § 12 – Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes bei der DV anwesende Vereinsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Diese sind bei Bedarf zu begründen.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Hände angezeigt. Die Anzeige unterbricht nicht einen Redebeitrag. Der Antrag stellenden Person wird als nächstes das Wort erteilt.
- (3) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
- (4) Erfolgt keine Gegenrede ist der Antrag automatisch angenommen.
- (5) Geschäftsordnungsanträge können von der den Antrag stellenden Person zurückgezogen werden, solange die entsprechende Abstimmung noch nicht durchgeführt, oder, wenn keine Abstimmung nötig ist, der Antragsgegenstand noch nicht umgesetzt wurde. Der Rückzug des Antrags ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen und bei Bedarf zu begründen.
- (6) Geschäftsordnungsanträge:
  - a) Anträge auf Änderung der Tagesordnung bzw. des Geschäftsganges, über die mit einfacher Mehrheit entschieden wird: Antrag auf Neuaufnahme von Tagesordnungspunkten oder Behandlungsgegenständen; Antrag auf Verweisung zur Vorbereitung oder Entscheidung an eine Einzelperson, einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder ein Referat des Vereins; Antrag auf Wiederaufruf eines Tagesordnungspunktes; Antrag auf Festlegung einer bestimmten Vorgehensweise der Sitzungsleitung (z.B.: Abstimmungsreihenfolge); Antrag auf namentliche Abstimmung; Antrag auf Nicht-Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes; Antrag auf Unterbrechung der Sitzung und Antrag auf Änderung der Reihenfolge von TOPs; Antrag auf Vertagung eines Behandlungsgegenstandes.
  - b) Anträge, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, aber nur beschlossen werden dürfen, wenn jeweils mindestens ein Mitglied der Delegierten aller anwesenden Hochschulen gesprochen hat oder die Delegierten jeweils auf dieses Recht verzichten: Der Antrag auf Festlegung einer Redezeit für die weitere Debatte; der Antrag auf Abschluss der Debatte und gegebenenfalls sofortiger Abstimmung
  - c) Anträge, denen ohne Abstimmung sofort stattzugeben ist: Der Antrag auf geheime Abstimmung; der Antrag auf nochmalige Auszählung der Wahl bzw. Abstimmung; der Antrag auf Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes (§ 8)
  - d) Anträge, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden: Antrag auf Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes; Rückholantrag einer Abstimmung; Festlegung einer Redezeit vor Beginn der Debatte; Antrag auf Verweisung einer Person von der Sitzung, wenn diese den Sitzungsverlauf stört; Antrag auf sofortiges Ende der Versammlung unter Vertagung aller TOPs.

## **§ 13 – Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, so ist die Geschäftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen DV nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

## **§ 14 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am unmittelbar in Kraft.